

# Das müssen Praxen zum eRezept wissen

*Seit dem 1. Juli ist die Nutzung des eRezepts vielseitiger: Versicherte können es auch mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke einlösen. Was Praxen zum eRezept wissen müssen, fasst dieser Artikel zusammen.*



© istock.com/Drazen Zigic

Vor gut einem Jahr zog sich die KVSH temporär aus dem aktiven Roll-out des elektronischen Rezeptes (eRezept) in Schleswig-Holstein zurück. Die Pause wurde damit begründet, dass es keinen offiziellen flächendeckenden digitalen Übertragungsweg des eRezeptes gab. Ein bis zu dem Zeitpunkt genutzter Übertragungsweg per E-Mail wurde vom Datenschutz und vom Gesetzgeber als unzulässig eingestuft. Seitens des KV-Systems wurde daraufhin die Forderung nach einem flächendeckenden digitalen Übertragungsweg lauter.

Seit Juli gibt es für Patienten neben den bisherigen Übertragungswegen per eRezept-App der gematik und dem Papierausdruck mit QR-Code die Möglichkeit, das eRezept mit der elektronischen Versichertenkarte in der Apotheke abzurufen. Bis Ende August 2023 soll dem Großteil der Apotheken diese Möglichkeit zur Verfügung stehen. Zum 1. Januar 2024 – so sieht es der Digitalgesetzentwurf vor – soll das eRezept dann bundesweit in den Arztpraxen eingeführt werden.

**Wie funktioniert das eRezept?**

Die Erstellung eines elektronischen Rezeptes erfolgt im Praxisverwaltungssystem ähnlich wie die Erstellung eines herkömmlichen Muster-16-Rezeptes. In der Regel hat die Praxis bei der Rezepterstellung die Möglichkeit, sich für die digitale Ausstellung zu entscheiden. Während das Muster 16 zur Unterschrift ausgedruckt wird, wird das eRezept mithilfe des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) über die QES (Qualifizierte Elektronische Signatur) digital signiert. Mit der digitalen Signatur wird das eRezept an den eRezept-Fachdienst übertragen. Der eRezept-Fachdienst ist ein zentraler Server in der Telematikinfrastruktur. Sobald das eRezept auf diesem Fachdienst gespeichert wurde, kann es von den Patienten eingelöst werden.

Es ist daher notwendig, dass eRezepte vor allem in akuten Fällen sofort in der Praxis mit dem eHBA signiert werden, damit der Patient seine Verordnung umgehend beziehen kann. Bestellungen zum Beispiel über ein Rezepttelefon können entsprechend vorbereitet und dann über eine Signatur-/Aufgabenliste zu einem späteren Zeitpunkt signiert werden, sofern die Verordnung nicht akut benötigt wird. Allerdings gilt auch hier, dass der Patient die Verordnung erst einlösen kann, wenn das eRezept digital signiert wurde.

Für das eRezept wird die Nutzung der Komfortsignatur empfohlen. Mit der Komfortsignatur werden bis zu 250 digitale Signaturen mit einer PIN-Eingabe für die Ärztin oder den Arzt freigeschaltet, sodass auch ohne wiederholte PIN-Eingabe schnell signiert werden kann, ohne die eRezepte zu sammeln und zusammen zu signieren. Zu beachten ist bei der Wahl zwischen Einzelsignatur, Stapelsignatur und Komfortsignatur auch, dass beim eRezept eine Signatur pro Verordnung notwendig ist. Auf dem herkömmlichen Rezept können bis zu drei Verordnungszeilen auf einem Muster 16 stehen, die mit einer Unterschrift signiert werden. Bei dem elektronischen Rezept stellt jede bisherige Verordnungszeile ein Rezept dar, sodass für jede Verordnungszeile eine digitale Signatur erforderlich ist.

Bei Fragen zur Umsetzung des eRezeptes in den Praxisverwaltungssystemen ist es ratsam, sich direkt an den Softwareanbieter zu wenden.

**Welche Übertragungswege gibt es?**

Es gibt zurzeit drei Übertragungswege des eRezeptes: die eRezept-App der gematik, die elektronische Versichertenkarte und der Papierausdruck mit QR-Code.

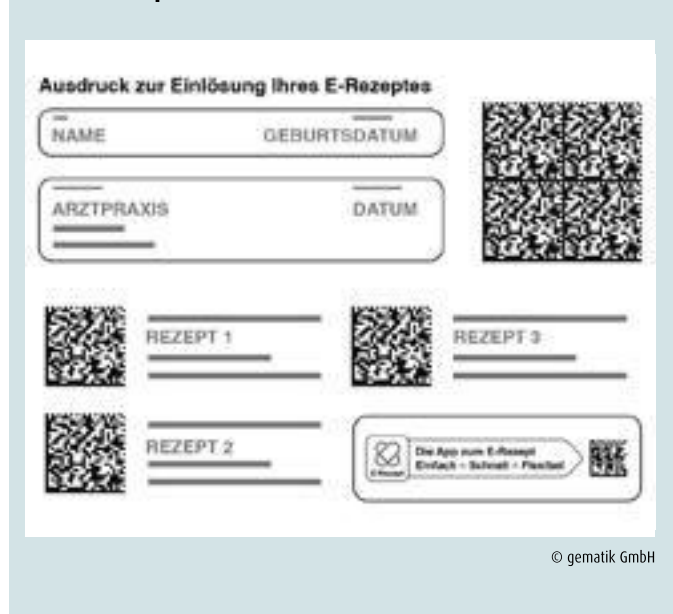
Die eRezept-App gibt dem Patienten die Möglichkeit, das eRezept volldigital abzurufen, und aus der App heraus direkt an eine Apotheke zu übertragen. Das eRezept erscheint in der App nur wenige Sekunden nachdem der Signaturvorgang in der Praxis erfolgreich durchgeführt wurde. Die App verfügt zudem über eine Familienfunktion, um auch eRezepte von Familienmitgliedern zu verwalten und einzulösen. Um diese App vollumfänglich zu nutzen, sind ein NFC-fähiges Smartphone (mit mindestens iOS 14 oder Android 7), eine NFC-fähige Gesundheitskarte und eine PIN, die bei seiner Krankenkasse beantragt werden muss, notwendig.

Als Alternative zur App kann die elektronische Versichertenkarte zum Abrufen des eRezeptes genutzt werden. Das eRezept wird nicht auf der Karte gespeichert, sodass das eRezept auch ohne Vorliegen der eGK in der Praxis ausgestellt werden kann. Die eGK

dient lediglich als Schlüssel für die Apotheke, um das eRezept vom Fachdienst abzurufen. Der Patient benötigt keine PIN, um diesen Übertragungsweg zu nutzen.

Das eRezept kann auch in der Praxis auf weißem DIN A5- oder DIN A4-Papier ausgedruckt werden, sobald es digital signiert wurde. Mit dem Ausdruck kann der Patient seine Verordnungen ebenfalls in der Apotheke einlösen. Auf dem Ausdruck können, wie beim Muster 16, jeweils drei – einzeln digital signierte – Verordnungen zusammengefasst werden. Jede Verordnung bzw. Verordnungszeile kann auf Wunsch des Patienten auch in unterschiedlichen Apotheken eingelöst werden, ohne dass für die Praxis ein Mehraufwand entsteht.

**Abb. eRezept Ausdruck**



Eine Übermittlung des eRezeptes per KIM von der Praxis direkt an eine Apotheke ist nur im Heimversorgungskontext zulässig, sofern ein Heimvertrag zwischen Heim und Apotheke besteht. Die freie Apothekenwahl für Heimpatienten bleibt hiervon allerdings unberührt. Die Übertragung des eRezeptes per KIM befindet sich noch in der Spezifizierung, sodass noch nicht jedes Praxisverwaltungs- und Apothekensystem diese Funktion zur Verfügung stellt.

**Was kann per eRezept verordnet werden?**

eRezepte können vorerst für verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (bisheriges rosa Rezept/Muster 16) ausgestellt werden. Ob apothekenpflichtige Arzneimittel zulasten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, oder sogar Privatrezepte über das eRezept verschrieben werden können, hängt vom jeweiligen Praxisverwaltungssystem ab.

Verordnungen für Betäubungsmittel, Digitale Gesundheitsanwendungen, Verbandmittel, Teststreifen, Krankenpflege, Soziotherapien, Heil- und Hilfsmittel usw. werden in weiteren Ausbaustufen des eRezeptes folgen, können jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht als elektronisches Rezept ausgestellt werden. In der Regel erkennen die Praxisverwaltungssysteme automatisch, welche Verordnung über das elektronische Rezept verschrieben werden kann.

## DIGITALISIERUNG

### Was muss in der Praxis beachtet werden?

Die folgende Checkliste muss erfüllt sein:

- eine Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur
- ein eigener aktivierter und funktionsfähiger elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) mit PIN
- ein aktualisierter Konnektor (mind. PTV4+)
- ein Software-Update für das Modul eRezept
- eine eingerichtete Komfortsignatur
- ein entsprechend eingestellter und ausgerichteter Drucker (Mindestauflösung = 300 dpi), damit das eRezept bei Bedarf ausgedruckt und in Apotheken eingelesen werden kann.

Es ist zu empfehlen, dass die nächsten sechs Monate bis zur verpflichtenden Einführung des eRezeptes zum 1. Januar 2024 genutzt werden, um sich mit dem eRezept und auch der benötigten Komfortsignatur auseinander zu setzen. Praxen sollten sich außerdem mit den Apotheken in ihrem Umkreis austauschen, um zu testen, ob die eRezepte dort bereits mit der eGK eingelöst werden können. Auf diese Weise können beide Seiten sicherstellen, dass der Prozess störungsfrei läuft.

Der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein liegt außerdem ein Gesetzentwurf vor, in dem der Gesetzgeber eine einprozentige Honorarkürzung vorsieht, wenn das eRezept in 2024 in Vertragsarztpraxen technisch nicht verfügbar ist. Alle Praxen sollten sich daher vergewissern, dass das eRezept-Modul vorliegt. Die KVSH wird diesbezüglich die betroffenen Praxen ebenfalls separat informieren.

### Wussten Sie schon...?

Das eRezept unterliegt denselben Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen wie das Muster 16. Hierzu zählt unter anderem auch die Gültigkeit der Verordnung, die freie Apothekenwahl des Patienten, aber auch die Möglichkeit zur Abrechnung.

Bei jeder Verordnung muss sich der Arzt oder die Ärztin unter anderem versichern, dass der Patient das entsprechende Medikament mit der entsprechenden Dosierung benötigt. Hierzu sind in der Regel ein Arzt-Patienten-Kontakt und somit auch ein Praxisbesuch notwendig, bei dem die Versichertenpauschale einmal im Quartal abgerechnet werden kann.

Die Ärztin oder der Arzt kann jedoch auch bei bekannten Patienten entscheiden, eine Verordnung auszustellen, ohne den Patienten im Quartal in der Praxis gesehen zu haben. Hierfür kann der Verwaltungskomplex (GOP 01430 EBM) abgerechnet werden.

Die Abrechnungsmöglichkeiten sind unabhängig davon, ob es sich um eine Verordnung über das Muster 16 oder eine Verordnung über das eRezept handelt.

### Sie haben Fragen zum eRezept?

Dann schicken Sie eine E-Mail an: [erezept@kvsh.de](mailto:erezept@kvsh.de)

KATHRIN FRIESTER, KVSH